Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode Tagung 1951/52

Beilage 2148

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 16. Januar 1952

An den Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 15. Januar 1952 übermittle ich den obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Die mit Schreiben vom 12. Juli 1951 Nr. 12771 (Beilagen 1089 und 1090) vorgelegten Gesetzentwürfe zur Anderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) und des Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) vom 27. 2. 1948 (GVBl. S. 19 und S. 17) werden hiermit zurückgezogen.

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz).

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen.

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Art. 1

Voraussetzungen der Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Tage der Wahl
- 1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben.

- (2) Wahlberechtigt sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Ziff. 1 und 2 auch die Angehörigen ehemaliger deutscher Minderheiten.
- (3) Der Aufenthalt nach Abs. 1 gilt nicht als unterbrochen bei Personen, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens, ihrer Weltanschauung oder politischen Überzeugung verfolgt worden sind und deshalb ihren Aufenthalt in der Gemeinde aufgeben mußten, bis zum Tage der Stimmabgabe aber in die Gemeinde zurückgekehrt sind. Das gleiche gilt für Personen, die auf Grund der Kriegsereignisse (z. B. die Einziehung zum Kriegsdienst oder Evakuierung) oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend von der Gemeinde abwesend waren.
- (4) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt.

Art. 2

Ausschluß vom Wahlrecht

- (1) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist
- 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
- 2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.
 - (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind ferner
- Personen, die unter Klasse I und II des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) fallen, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer vorliegt,
- 2. Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer als Hauptschuldige oder Belastete eingereiht worden sind.

Art. 3

Behinderung in der Ausübung des Wahlrechts

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind

- 1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind:
- 2. Personen, die sich in Haft befinden.

Art. 4

Formale Bedingung für die Ausübung des Wahlrechts

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in eine Wählerliste oder Wahlkartei oder durch den Besitz eines Wahlscheines.

Art. 5

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind die wahlberechtigten Personen, wenn sie am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen ehemalige Mitglieder der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sofern sie unter eine der Kategorien fallen, welche auf der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Liste aufgeführt sind, es sei denn, sie sind vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen oder entlastet.

Art. 6

Ausschluß von Verwandten

Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören, besteht oder entsteht ein familienrechtliches Verhältnis dieser Art zwischen dem ersten Bürgermeister und einem Gemeinderatsmitglied, so scheidet letzteres aus. Dies gilt auch im Falle einer Neu- oder Nachwahl des ersten Bürgermeisters. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern scheidet aus, wer die geringere Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

2. Vorbereitung der Wahl

Art. 7

Wahlkreis

Iede Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Art. 8

Stimmbezirke

- (1) Die Gemeinde kann in Stimmbezirke eingeteilt werden. Gemeinden mit mehr als 2 500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen.
- (2) Kein Stimmbezirk darf mehr als 2 500 Wahlberechtigte umfassen.

Art. 9

Wählerlisten und Wahlkarteien

Die Gemeinden haben Wählerlisten oder Wahlkarteien anzulegen und darin die Wahlberechtigten einzutragen.

Art. 10 '

Auslegungs- und Einspruchsfrist

- (1) Die Wählerlisten und Wahlkarteien sind vom 21. bis 14. Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen.
- (2) Einsprüche sind in der gleichen Frist einzulegen.

Art. 11

Wahlscheine

- (1) Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der nachweist,
- daß er die Einspruchsfrist ohne sein Verschulden versäumt hat, oder
- 2. daß er nach Ablauf der Einspruchsfrist die Wohnung in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde verlegt hat, oder

- 3. daß er sich in der Gemeinde am Wahltag während der Wahlzeit aus triftigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält, oder
- 4. daß er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.
- (2) Der Wahlschein berechtigt zur Wahl in jedem Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat.

3. Durchführung der Wahl

Art. 12

Dauer der Abstimmung

Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

Art. 13 .

Stimmzettel

Für die Gemeindewahl sind in ganz Bayern einheitliche amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Herstellung der Stimmzettel sorgen die Gemeinden.

4. Sicherung der Wahlfreiheit

Art. 14

Verhalten im Abstimmungsraum und in dessen Umkreis

- (1) Im Abstimmungsraum sowie in dessen Umkreis bis zu 50 m ist jegliche Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Schrift oder Bild verboten
- (2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben.

Art. 15

Bestechung und Nötigung

Bestechung und Nötigung der Abstimmenden haben die Ungültigkeit der Stimmen der dabei Beteiligten und den Verlust ihrer Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Art. 16

Wahlkampf

- (1) Angriffe in Versammlungen und Druckschriften gegen Personen wegen ihrer Rasse, Religion oder Nationalität sind verboten und werden mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer eine öffentliche Wahlversammlung durch Tätlichkeit oder Androhung einer solchen verhindert oder stört, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

II. Abschnitt

Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Grundsätze für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Art. 17

Zahl der Gemeinderatsmitglieder

(1) Die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder (Art. 31 Abs. 2 GO) beträgt in Gemeinden

mit	einer	Einv	vohnerzahl	bis	zu	500	Einw.	6,
mit	mehr	als	500	bis	$\mathbf{z}\mathbf{u}$	1 000	,,	8,
,,	,,	,,	1 000	,,	,,	3 000	,,	10,
,,	, ,,	,,	3 000	,,	,,	10 000	,,	16,
,,	,,	,,	10 000	,,	,,	20 000	,,	20,
,,	,,	,,	20 000	. ,,	,,	30 000	,,	26,
,,	,,	,,	30 000	,,	,,	50 000	,,	32,
,,	,,	,,	50 000	,,	,,	200 000	,,	42,
"	,,	,,	200 000	, ,	,,	500 000	,,	50,
mit	mehr	als				500000	,,	60.

(2) Außerdem gehört dem Gemeinderat der erste Bürgermeister an (Art. 31 Abs. 1 GO).

Art. 18

Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit der Gemeinderatsmitglieder

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts auf die Dauer von 4 Jahren gewählt (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 GO).
- (2) Wird in einem Wahlkreis nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Art. 19

Wahltermin

- (1) Die Gemeindewahlen werden jeweils am letzten Sonntag des Monats März abgehalten. Die Amtszeit der neugewählten Gemeinderäte beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Mai.
- (2) Endet die Tätigkeit des Gemeinderats infolge eines gesetzlichen Grundes spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit, so wird für den Rest der Amtszeit binnen einer Frist von 2 Monaten der Gemeinderat neu gewählt.
- (3) Bis zum Zusammentritt des neugewählten Gemeinderats führt der erste Bürgermeister die Geschäfte.

2. Wahlvorschläge

Art. 20

Aufstellung der Wahlvorschläge

(1) Zur Aufstellung der Wahlvorschläge sind die politischen Parteien berechtigt. Außerdem kann, unbeschadet des Art. 15 der Bayer. Verfassung, jede Gruppe von Wahlberechtigten einen Vorschlag einreichen, der viermal soviel Unterschriften von Wahlberechtigten tragen muß, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

- (2) Ein Wahlvorschlag darf höchstens soviele Bewerber enthalten, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern kann vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 22 Abs. 2 die Zahl der Bewerber im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.
- (3) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muß hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.
- (4) Im Wahlvorschlag kann der gleiche Bewerber bis zu dreimal aufgestellt werden. Diese Bewerber erscheinen im Wahlvorschlag vor den übrigen Bewerbern.
- (5) Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den Parteimitgliedern oder den Angehörigen der Wählergruppe in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken können die Bewerber durch eine für den Wahlkreis einberufenen Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer, schriftlicher Abstimmung aufgestellt werden.
- (6) Über diese Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von zehn Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen sind.

Art. 21

Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig.

Art. 22

Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr einzureichen. Von da an bis zum 14. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, ist sodann, wenn wenigstens ein Wahlvorschlag vorliegt, noch die Einreichung weiterer und die Ergänzung bereits vorliegender Wahlvorschläge, nicht aber ihre Zurücknahme zulässig.
- (2) In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern dürfen Wahlvorschläge unter Beachtung des Art. 20 Abs. 4 über die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder hinaus nur soviele weitere Bewerber enthalten, als der Wahlvorschlag aufweist, der unter den vor der Nachfrist eingereichten Wahlvorschlägen die meisten Bewerber enthält. Vor der Nachfrist eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Nachfrist auf diese Bewerberhöchstzahl aufgefüllt werden.

Art. 23

Offentliche Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Der Gemeindewahlleiter hat die vom Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlvorschläge am 9. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

3. Verhältniswahl

Art. 24

Stimmabgabe

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen abgestimmt:

- Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, als Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern hat er, falls von der Möglichkeit des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen
- 2. Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind.
- 3. Der Wahlberechtigte kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen.
- 4. Der Wahlberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
- 5. Der Wahlberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl einem Bewerber durch Wiederholung des Namens oder Beifügung von Zahlen bis zu drei Stimmen geben.

Art. 25

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

- (1) Die Gemeinderatssitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen und verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind. Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommender Bewerber die größere Stimmenzahl aufweist, sonst entscheidet das Los.
- (2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

Art. 26

Verteilung der Sitze an die Bewerber

Die nach Art. 25 einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

Art. 27

Ersatzleute

Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge nach Art. 26 die Ersatzleute der Gewählten. Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Ersatzleute aus dem gleichen Untervorschlag in der Reihenfolge nach Art. 26 zu nehmen.

4. Mehrheitswahl

Art. 28

- (1) Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Die Stimmzettel können doppelt so viele Bewerber enthalten, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
- (2) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Die gleiche Reihenfolge gilt für die Ersatzmänner. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

III. Abschnitt

Wahl der Bürgermeister

Art. 29

Wahl des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister wird in allen Gemeinden unmittelbar von den Wahlberechtigten (Gemeindebürgern) gewählt (Art. 17 GO).
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl spätestens binnen 21 Tagen unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl aus irgendeinem Grunde aus, so ist die Wahl zu wiederholen. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 30

Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters

Die Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters entspricht der Wahlzeit des Gemeinderats (Art. 34 Abs. 1 Satz 5 GO.). Er wird zugleich mit dem Gemeinderat gewählt.

Art. 31

Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters

- (1) Der berufsmäßige erste Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt (Art. 34 Abs. 1 Satz 5 GO.). Er wird zugleich mit dem Gemeinderat gewählt, wenn der Beginn seiner Amtszeit mit dem Beginn der Amtszeit des Gemeinderats zusammenfällt.
- (2) Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Art. 32

Nachwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Scheidet der ehrenamtliche Bürgermeister während der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl innerhalb einer Frist von zwei Monaten statt. Art. 19 Abs. 2 und Art. 29 finden entsprechende Anwendung.

Art. 33

Wahl der weiteren Bürgermeister

In sämtlichen Gemeinden wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister (Art. 34 Abs. 3 GO.).

IV. Abschnitt

Annahme der Wahl, Wahlprüfung und Verlust der Wählbarkeit

Art. 34

Annahme der Wahl, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit

- (1) Der Wahlleiter verständigt schriftlich die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, eine Erklärung über die Annahme der Wahl binnen einer Woche abzugeben. Verständigung und Erklärungsabgabe können auch zu Protokoll bei der Gemeinde erfolgen.
- (2) Für die Annahme oder Ablehnung der Wahl und für den Rücktritt nach Annahme der Wahl gelten die Bestimmungen des Art. 19 Abs. 2 und 3 GO.
- (3) Nach Annahme der Wahl verliert der Gewählte sein Amt, wenn bei ihm die Voraussetzungen der Art. 1 und 5 nicht mehr vorliegen.

Art. 35

Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen vierzehn Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung bei der Staatsaufsichtsbehörde anfechten,

- Wegen Verletzung der Vorschriften über die Förmlichkeiten des Wahlverfahrens,
- 2. wegen vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Gemeindewahlleiters oder des Wahlausschusses,
- 3. wegen Ungültigkeit einzelner Stimmen.

Die Entscheidung trifft die Staatsaufsichtsbehörde unter Beachtung der Vorschriften des Art. 36.

Art. 36

Ungültigkeit der Wahl

(1) Die Rechtsaufsichtsbehörde hat von Amts wegen binnen 3 Monaten die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Ergebnis der Wahl verdunkelt werden konnte.

- (2) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Ungültigkeit der Wahl dieser Person festzustellen.
- (3) Ist bei der Wahl eines Bürgermeisters oder bei der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführten Wahl eines einzelnen Gemeinderatsmitglieds die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Ungültigkeit der Wahl festzustellen.

Art. 37

Anfechtungsklage

- (1) Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde findet Anfechtungsklage nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBL S. 281, ber. S. 384) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. September 1949 (GVBL S. 258, ber. S. 274) statt.
- (2) Falls die Wahl eines Gemeinderates oder Bürgermeisters auf Grund der Art. 35 und 36 für ungültig erklärt wird, bleiben die vorher gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen des Bürgermeisters und des Gemeinderats in Kraft.

V. Abschnitt

Ubergangs- und Schlußvorschriften

Art. 38

Kosten

- (1) Die Kosten der Wahl tragen die Gemeinden.
- (2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Amter sind Ehrenämter, wofür keine Vergütung in Anspruch genommen werden kann. Ausgenommen sind die Hilfskräfte, deren Dienstleistungen angemessen vergütet werden können.

Art. 39

Feststellung der Einwohnerzahl

Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der Stand der Bevölkerung nach der letzten Volkszählung zugrunde zu legen.

Art. 40

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 19) in der Fassung des Gesetzes vom 19. April 1948 (GVBl. S. 62) und des Gesetzes vom 30. September 1948 (GVBl. S. 203) außer Kraft.

Art. 41

Vollzugsvorschriften

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern.

Art. 42

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Februar 1952 in Kraft.

Liste gemäß Art. 5 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes

(Die Buchstaben und Ziffern beziehen sich auf die Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.)

- 1. Die Angehörigen der Gestapo (Teil ABI) und des SD (Teil AHI7 und II7),
- 2. die Politischen Leiter der Partei und ihre Stellvertreter bis herunter zum Ortsgruppenleiter einschließlich (Teil ADI2, II2),
- die Reichstags- und Landtagsabgeordneten der NSDAP,
- 4. die Landesbauernführer und ihre Stellvertreter (Teil ADI4a).
- 5. die Offiziere der Waffen-SS bis herunter zum Sturmbannführer einschl. und die Offiziere der Allgemeinen SS (Teil AEI1,2),
- 6. die Führer der SA (Teil AEI3), jedoch nur bis herunter zum Standartenführer einschließlich,
- 7. die Offiziere des RAD bis herunter zum Oberstarbeitsführer einschließlich (Teil AHII),
- 8. die Amtsträger der Arbeitsfront in Teil AFI1,
- 9. die Inhaber des NS-Blutordens und des Goldenen Parteiabzeichens (Teil AJI1,2),
- die Reichsminister, Staatsminister, Staatssekretäre und Reichsstatthalter nach dem 9. März 1933,
- 11. die Reichsbevollmächtigten, Sonderbevollmächtigten, Reichskommissare, Generalkommissare, Generalinspekteure, Beauftragten und Wehrkreisbeauftragten, Reichstreuhänder der Arbeit, Sondertreuhänder der Arbeit und Generalreferenten seit 30. Januar 1933 (Teil AKI4),
- 12. die Richter, Staatsanwälte und Beisitzer des Volksgerichtshof (Teil A N I 3).

Begründung

In Art. 119 Abs. 3 der neuen Gemeindeordnung ist bestimmt, daß das Gemeindewahlgesetz vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 19) unter Anpassung an die Vorschriften der neuen Gemeindeordnung neu zu erlassen ist. Die Beratung der neuen Gemeindeordnung ist zur Zeit zwar noch nicht abgeschlossen, strittig ist u. a. noch die Frage der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder. Die Beratung der Neufassung des Gemeindewahlgesetzes kann aber im Hinblick auf den bereits feststehenden Termin der nächsten Gemeindewahl (30. März 1952) nicht mehr hinausgeschoben werden. Nachträgliche Ergänzung des Entwurfs muß vorbehalten bleiben.

Unverändert bleiben die grundlegenden Bestimmungen über das Wahlverfahren, die Wahlvorschläge und die Stimmabgabe. Wie bisher hat der Wähler so viele Stimmen als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Er kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlages diesen unverändert annehmen und ihm damit seine sämtlichen Stimmen geben, er kann aber auch seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben und kann schließlich durch Wiederholung von Bewerbernamen oder Beifügung von Zahlen (2 oder 3) häufeln.

I. Anderungen auf Grund der neuen Gemeindeordnung

Die Änderungen, die sich aus der neuen Gemeindeordnung ergeben, sind in anliegendem Entwurf berücksichtigt in Art. 6 (Ausschluß von Verwandten aus dem Gemeinderat), Art. 17 (Zahl der Gemeinderatsmitglieder), Art. 29 (Wahl des ersten Bürgermeisters in allen Gemeinden durch das Volk), Art. 30 (Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters), Art. 31 (Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters), Art. 35 (Wahl der weiteren Bürgermeister) und Art. 34 Abs. 2 (Ablehnung der Wahl).

II. Sonstige Anderungen

1. Die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, Art. 1, Art. 2 und Art. 5, sind den entsprechenden Bestimmungen des Landeswahlgesetzes angepaßt. Nachdem mit § 5 des Gesetzes über den Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 107) die Masse der Formalbelasteten das passive Wahlrecht zum Landtag erhalten hat, erscheint es nicht vertretbar, entgegenstehende Bestimmungen des Gemeindewahlgesetzes aufrecht zu erhalten.

2. Zu beachten waren ferner mehrere Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs, die die Anderung oder Ergänzung folgender Bestimmungen notwendig machten:

- a) Die Ergänzung der Bestimmungen über die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (Art. 22). Die Möglichkeit der Ergänzung bereits eingereichter Wahlvorschläge ist den Erfordernissen der Praxis entsprechend jetzt zugelassen, wobei die Verhältnisse in den Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern besonders zu berücksichtigen waren (Art. 22 Abs. 2);
- b) die Ergänzung der Bestimmungen über die Annahme der Wahl und den Verlust des Amts bei Wegfall der Wählbarkeit (Art. 34);
- c) die Bestimmungen über die Ungültigkeit der Wahl (Art. 36).

Die übrigen geringfügigen Anderungen und Ergänzungen sind zur Beseitigung von Zweifeln notwendig, die bei der Durchführung der Gemeindewahl 1948 aufgetreten sind.